

SATZUNG

des Vereins

ARBEITSKREIS UNTERNEHMERFRAUEN IM HANDWERK KÖLN e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:
„Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk Köln e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung ist der Name mit dem Zusatz „e.V.“ zu führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung und Weiterbildung, der mitarbeitenden Ehefrau und/oder Tochter eines in die Handwerkerrolle eingetragenen Inhabers eines Handwerksbetriebes, gleichfalls jede selbstständige Unternehmerin von Klein- und Mittelbetrieben sowie jede dem Handwerk nahe stehende Frau, in allen berufsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie dem Interessen- und Erfahrungsaustausch.

Ordentliche Zusammenkünfte finden in der Regel monatlich statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann die mitarbeitende Ehefrau und/oder Tochter eines in die Handwerkerrolle eingetragenen Inhabers eines Handwerksbetriebes, gleichfalls jede selbstständige Unternehmerin von Klein- und Mittelbetrieben sowie jede dem Handwerk nahe stehende Frau werden.
2. Die Mitgliedschaft von Kolleginnen, die aus Altersgründen nicht mehr in ihren Betrieben arbeiten, kann in eine „Seniorenmitgliedschaft“ geändert werden. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der Verein kann auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die dem Handwerk beruflich bzw. wirtschaftlich nahe stehen und die Interessen des Vereins wirtschaftlich fördern wollen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

- a) gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt
oder
- b) mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

8. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 4 Beiträge und Zuwendungen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zur Hälfte jeweils mit Beginn des ersten und des zweiten Halbjahres fällig.

Bei Eintritt im Laufe des zweiten Halbjahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres um 50 %.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Um den Vereinszweck stärker fördern zu können, werden alle Mitglieder um freiwillige Zuwendungen gebeten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr,
- d) die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt,

- e) die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer, die für zwei Jahre gewählt werden,
 - f) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes durch die Geschäftsführerin für das zurückliegende Kalenderjahr,
 - g) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das laufende Kalenderjahr,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr,
 - i) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird schriftlich durch die Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eines Zehntels der Mitglieder innerhalb einer Woche einberufen werden.
3. Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Betrifft der Beschluss die Aufhebung eines früheren Mitgliederversammlungsbeschlusses, so ist dazu eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
Bei Wahlen erfolgt ein 2. Wahlgang unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet.
Über den Verlauf / die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, darunter mindestens eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende, eine Geschäftsführerin (Kassenwart) und eine Schriftführerin; darüber hinaus gegebenenfalls zwei Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt zugleich auch, wer Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sein soll.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
6. Der Vorstand haftet, für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
„Leichte Fahrlässigkeit löst keine Haftung aus“.
7. Grundsätzlich übt der Vorstand seine Arbeit ehrenamtlich aus.
Die Vorstandsmitglieder erhalten zum Ende eines Kalenderjahres einen pauschalen „Auslagenersatz“ für Büromaterial, Telefon-, Fahr- und andere Kosten, die bei der Ausführung seiner Vereinstätigkeit entstanden sind.
Die Höhe des pauschalen Auslagenersatzes wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.A. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Überlebensstation „Gulliver“ Trankgasse 20, Bogen 1, 50667 Köln.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.